Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 88. Sitzung (01.06.1906)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Protofoll ber 88. öffentlichen Gigung ber zweiten Kammer vom 1. Juni 1906.

Bericht

ber

Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer

- 1. über den Antrag der Abgg. Obtircher und Genoffen, die Gewährung von Tagesgebühren an die in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten betreffend (Druckj. Rr. 54).
- 2. über den Gesetsentwurf vom 28. April, betreffend die Diaten der Landtagsabgeordneten (Brudf. Ar. 54a).

Erftattet von dem Abg. Beneden.

I.

In der 32. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Februar 1906 reichten der Abg. Obfircher und 42 weistere Abgeordnete aller Fraktionen einen Antrag folgenden Inhalts ein:

Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen dahingehend:

baß in Abanderung des Gesetes vom 10. Februar 1874 auch den in Karlsruhe ständig wohnenden Abgeordneten beider Kammern von Beginn der jegigen Tagung ab angemessene Tagesgebühren zu entrichten sind.

Durch Beschluß der zweiten Kammer wurde Dieser Untrag ber Geschäftsordnungskommission zur Behandlung und Berichterstattung überwiesen.

Bevor diese erfolgt war, legte die Großt. Regierung in der 67. Sitzung vom 2. Mai einen Gesetzentwurf vor, der einen Zusatz zu Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 1874, die Diäten- und Reiselosten der Landtagsabgeordneten betreffend, vorschlägt, wonach diesenigen

Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe haben, während ihrer Unwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagesgebühr von 6 M. erhalten sollen und zwar mit rückvirkender Kraft vom Beginn der gegenwärtigen Sizungsperiode der Ständeversammlung.

Auch biefer Gesethentwurf wurde der Geschäftsordnungskommission überwiesen, in beren Namen ber vorliegende Bericht erstattet ift.

Die derzeitige Regelung der Tagesgebühren der Abgeordneten ber beiden Rammern beruht auf bem als Anlage I angeschloffenen Gefet vom 10. Februar 1874, Mil I. die Diaten- und Reisekoften ber Landtagsabgeordneten betreffend. Rach Art. I diefes Gefetes erhalten die Abgeordneten ber erften und zweiten Rammer, mit Ausnahme der Pringen des Großherzoglichen Saufes und der Baupter der ftandesherrlichen Familien, "wenn fie nicht am Orte ber Stanbeversammlung ihren Bohnfit haben", für die Dauer ber Anmefenheit bei Diefer letteren und fur Die erforderlichen Reifetage eine Tagesbühr von zwölf Mart und außerdem ben Erfat der aufgewendeten Reisetoften. Die in Karleruhe felbft wohnenden Abgeordneten beziehen also hiernach feinerlei Bergütung ober Entschädigung für die Ausübung bes Mandats.

Diefen Buftand will fowohl ber Untrag Obfircher u. Gen. als der Gesehentwurf ber Großh. Regierung beseitigen und ben in Karlsrube wohnenden Abgg, ebenfalls eine Tagesgebühr gutommen laffen. Es wird bamit ein Bedante aufgenommen, ber ichon öfter in Rreifen ber Abgeordneten, insbesondere auch bei ben Beratungen ber Berfaffungskommission des Landtages 1903/04 anläßlich ber legten Berfaffungsrevifion, jum Ausbrucke gefommen war, wenn er sich auch bisher noch nicht zu einem parlamentarischen Borgeben in Form eines Antrags ober Gesethentwurfs verdichtet hatte. In der Tat muß ohne weiteres zugegeben werben, bag ber völlige Ausichluß der in Rarleruhe felbft wohnenden Mitglieder ber beiden Rammern von jeglicher Bergutung als eine Unbilligfeit erscheint, die fich im einzelnen Falle zur unerträglichen Barte fteigern tann. Much ber in ber Landeshauptftabt anfäffige Abgeordnete wird, wie die Begrundung bes Gesehentwurfes mit Recht hervorhebt, in biefer Gigenschaft ju mancherlei befonderen Ausgaben gezwungen und muß gur Erfüllung feiner parlamentarifchen Pflichten feine Beit und Arbeitstraft einsetzen wie die übrigen Ctande-

507



mitglieder. Er wird ebenfo wie biefe feinem burgerlichen Berufe monatelang burch die landftandischen Arbeiten entzogen und baburch unter Umftanben in feinem Beichafte, in feiner Egifteng auf bas Schwerfte beeintrachtigt und gefchabigt. Für einen im Erwerbs: leben ftehenden und auf feine eigene Mitarbeit angewiesenen Raufmann, Sandwerter, Arbeiter oder bergl. ift bie Annahme eines Landtagsmandats ohne entfprechende Bergutung für feine Ausübung von voruherein ausgeschloffen. Es liegt daher auf ber Sand, daß durch diefen Musichluß aller in Karlsruhe Bohnhaften von jeglichem Diatenbezug bie Auswahl ber Randidaten fur biefe Stadt auf einen fehr fleinen Rreis beschränft wird, wenn die Bahler nicht auf Bewerber greifen wollen, die außerhalb Rarleruhes ihren Bohnfit haben, was aus anderen Grunden nicht gut angeht. Es ftellt fich alfo ber bisherige Buftand als eine wefentliche Beschräntung bes paffiven Bahlrechts zum Rachteil ber Stadt Rarleruhe und ihrer Bewohner bar.

Offenbar die gleichen Erwägungen haben benn auch, wie die Begrundung bes Besetgentwurfs betont, in fast allen deutschen Bundesstaaten bagu geführt, daß die am Sit ber gefetgebenden Berfammlungen wohnenden Abgeordneten ebenfalls Diaten beziehen. Geitbem auch Bagern mit Gefet vom 9. April 1906 ben in München wohnenden, bis bahin vom Diatenbezug wie bisher in Baden völlig ausgeschloffenen Abgeordneten nun ebenfalls Tagesgebühren jugebilligt hat, befteht ber Buftand ber Diatenlofigfeit fur bie am Gig ber Standeversammlung wohnhaften Mitglieder anger in Baden nur noch in Beffen. In gleicher Beife wie in den größeren deutschen Bundesftaaten - mit Ausnahme Badens und Beffens - ift biefer Gegenftand auch in außerdeutschen Staaten 3. B. ber Schweis und Frankreich geregelt. Much bier beziehen die in Bern oder Paris mohnenden Abgeordneten ebenfalls Diaten.

Benn die Kommission hiernach auf Grund dieser Erwägungen und nach dem Borgang anderer deutscher und außerbeutscher Staaten einstimmig zu der Ansicht gelangte, daß der disherige Zustand des völligen Ausschlusses der in Karlsruhe wohnhaften Ständemitglieder vom Diätenbezug der Billigkeit nicht entspreche und auch zu politischen Bedenken Anlaß gebe, so erhob sich die weitere Frage nach der Höhe der den am Sitze der Ständeversammlung wohnenden Abgeordneten zu gewährenden Bezüge.

Bur Beurteilung biefer Frage mag es von Intereffe fein, bag von benjenigen beutschen Bundesstaaten, die ihren

am Git ber Ständeversammlung wohnenben Abgeordneten überhaupt Diaten gemahren, - und auf diefem Standpuntt fieben nach bem oben Musgeführten nunmehr alle mit Ausnahme von Baben und Beffen - nur Gachfen eine Differenzierung in ber Bobe ber Bezuge tennt, indem es den in Dresden wohnenden Abgeordneten nur 6 M, ben übrigen 12 M. als Tagesgebühr zubilligt. In allen übrigen (Breugen, Bayern, Bürttemberg, Elfaß-Lothringen) erhalten fämtliche Abgeordnete ohne Rückficht auf ihren Wohnsit die gleiche Tagesgebuhr, die in Burttemberg 9,43 M, in Bayern 10 M, in Preugen 15 M und in Elfaß-Lothringen 20 M. beträgt. Much im Reiche, bas feit ber Ginbringung bes Antrages Obfirch er und Ben. und der Borlage des verwürfigen Gefetentwurfes die bisherige Diatenlofigfeit ber Reichstagsabgeordneten befeitigt hat, wird ein Unterschied in der Bobe der Baufchfumme für die einzelnen Abgeordneten nicht gemacht. Ebensowenig fennen die oben genannten außerdeutschen Staaten - Schweig, Frankreich - einen folden in ber Bobe ber Diaten. Zweifellos hat auch biefer Standpunft ber Gleichheit manches für fich. Er ift einfach und burchfichtig und vermeidet jede Unterscheidung zwischen höher und geringer begahlten Rammermitgliebern, Die, einmal begonnen, leicht zu Rleinlichfeiten und Spitfindigfeiten führen tann. Anderfeits läßt fich aber billigerweise boch auch nicht verkennen, bag bem für gewöhnlich außerhalb Rarleruhes wohnenden Abgeordneten burch bie Ausübung bes Mandates entschieden mehr Auslagen ermadfen als dem in diefer Stadt anfäffigen. Der Erftere wird, wenn er nicht etwa in unmittelbarer Rabe ber Landeshauptstadt feinen Bohnfit hat, regelmäßig gezwungen fein, fur die Dauer der Landtagsfeffion eine eigene Wohnung in Karlsrube zu mieten, fich im Birtshaufe gu befoftigen und einen doppelten Saushalt gu führen, Auslagen, die für benjenigen megfallen, ber ohnedies am Gig ber Standeversammlung wohnt. Die Rommiffion mar baber einhellig ber Unficht, von ber wohl auch die Antragfteller nach bem Wortlaut ihres Untrages ("angemeffene Tagesgebühren") ausgegangen find, daß die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten eine geringere Diat erhalten follen, als die außerhalb Rarisruhes anfäffigen. Auch die Großh. Regierung, Die, vertreten burch Ge. Erg. ben herrn Minifter bes Innern und den herrn Geh. Dberregierungsrat Dr. Glodner, an den Berhandlungen ber Kommiffion teilnahm, erflärte, unter allen Umftanden an der Differenzierung in den Begugen ber in Karlsruhe und außerhalb wohnenden Abgeordneten festhalten und bavon ihre Buftimmung gu bem Befete abhängig machen zu muffen, während fie die Frage der Größe dieses Unterschiedes als eine offene, verschiedener Behandlung zugängliche bezeichnete. Auf den Sat von 6 M für die in Karlsruhe wohnenden Kammermitglieder ist die Großt. Regierung, wie aus der Begründung der Borlage ersichtlich ist, nach dem Borgange Sachsens gekommen und sie erachtet benselben dem wesentlich geringeren Auswand der Abgeordneten jener Kategorie entsprechend und angemessen.

Die Kommiffion war junachft ebenfalls in ihrer Dehrheit geneigt, biefen Gat von 6 M gu acceptieren. Es wurde gu feiner Begrundung von einzelnen Rommiffionsmitgliedern und ben Bertretern ber Großh. Regierung hauptfächlich vorgebracht, bag die Diaten feine volle Entfchäbigung bes Aufwandes etwaiger burch bie Ausübung bes Manbates eintretender Nadyteile und Berlufte gemahren fonnten und follten, fondern lediglich einen ungefähren Erfat des Mehraufwandes gegenüber ber fonftigen, gewöhnlichen Lebenshaltung. Demgegenüber wurde aber von anderer Seite betont, daß biefer Grundfat eigentlich fcon mit dem bisherigen Diatenfat von 12 M. für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten nicht gang vereinbar fei, ba ber reine Mehraufwand bei diefen schwerlich 12 M betrage, fondern hierin auch ichon ein wenigstens teilweiser Erfat fur anderweitige Opfer und Rachteile mit inbegriffen fei. Das Sauptgewicht wurde aber von ben Befürwortern eines 6 M überfteigenden Gages für die in Karleruhe wohnenden Abgeordneten barauf gelegt, daß andernfalls nach wie vor ein großer Teil der auf ihre eigene Mitarbeit im wirtschaftlichen Erwerbsleben angewiesenen Bevölferung von Rarifruhe von ber Unsübung bes Manbates ausgeschloffen und damit in ihrem paffiven Bahlrecht verfürzt bleibe. Rein Gefchäftsmann, fein Sandwerfer, fein Arbeiter fonne baran benten, ein Landtagsmandat ju übernehmen und feinen burgerlichen Beruf monatelang in ber fchwerften Beife gu vernachlaffigen und aufs Spiel gu fegen, wie bies bie gemiffenhafte Ausübung bes Mandates mit fich bringe, wenn ihm nur eine Bergütung von 6 M. im Tage gewährt werde. Bei ber Bemeffung ber Tagesgebuhr in biefer Bobe bleibe bemnach auch in Bufunft bie Musmahl ber Ranbidaten auf ben fleinen Rreis der Bohlhabenden und ber Staatsbeamten beschränft. Gur biefe bedeuteten 6 M eine angenehme, in einzelnen Fällen nach ben perfonlichen Berhaltniffen bes Randidaten vielleicht überfluffige Aufbefferung, mahrend ber 3med bes Gefehes, foweit angangig allen befähigten Glementen bie Möglichfeit ber Manbattannahme zu eröffnen, nicht erfüllt werbe.

Aus diesen Erwägungen gelangte die Mehrheit der Kommission zu dem Entschlusse, an Stelle des von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Sabes von 6 M. für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten einen solchen von 9 M. dem hohen Hause vorschlagen zu sollen.

Die Großh. Regierung hegt gegen diese Erhöhung, wie bereits ausgeführt, teine grundsatlichen Bedenten.

II.

Die Kommission hielt es sobann für zwecknäßig und angezeigt, antäßlich ber Beratung des vorliegenden Gesehentwurfs und des Antrags Oblircher und Genossen auch noch andere einschlägige Fragen in den Bereich ihrer Erwägungen zu ziehen.

Sie gelangte hierbei zunächst zu dem einstimmigen Antrage, die freie Fahrt der Abgeordneten während der Dauer der Tagung der Ständeversammlung auf den badischen Staatsbahnen gesehlich sestzulegen. Sie ging dabei von solgenden Erwägungen aus: Wie aus Anlage I zu ersehen ist, haben die Abgeordneten zurzeit lediglich einen gesehlichen Anspruch auf den "Ersah der ausgewendeten Reisekosten" und gelten als ersahmäßige Reisen "diesenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Bertagung, Beurlaubung oder Auslösung der Ständeversammlung veranlaßt werden." Durch Staatsministerialentschließung vom 23. Dezember 1893 wurde zwar einem vom Abg. Kieser "im Austrage der vereinigten Fraktionsvorstände" der damaligen zweiten Kammer einsgereichten Antrage entsprechend verfügt, daß

- 1. für die Zeit der Tagung des Landtags jedem Mitglied der Kammer eine Freikarte zur Benützung der Eisenbahnen des Landes in beliebiger Wagentlasse für die Fahrt auf der Strecke zwischen Karlsruhe und dem Wohnort des Abgeordneten ausgestellt und
- 2. sofern ein Abgeordneter während der Kammer tagung zur Besichtigung öffentlicher Anlagen eine Reise innerhalb des Landes unternehmen will, demselben für die zu solchem Zwecke erforderlichen Eisenbahnsahrten auf einen durch den Kammerpräsidenten vermittelten Antrag gleichfalls eine Kreikarte erteilt werde.

So erfreulich das Entgegenkommen der Großt. Regierung an und für sich war, das aus dieser Staatsministerialentschließung spricht, so ist die Kommission doch einstimmig der Meinung, daß eine gesetzliche Festlegung der freien Fahrt der derzeitigen, den Charafter der Borläusigkeit und Widerruflichkeit tragenden Regelung

bes Gegenftandes vorzugiehen fei. Es ift zweifellos im höchften Grade munichenswert und ben Berhandlungen bes Landtages forderlich, wenn die Abgeordneten fiber eine möglichft genaue, auf eigener Beobachtung beruhende Renntnis ber einzelnen Landesteile und ihrer besonderen Intereffen und Bedürfniffe verfugen. Es ift unter Umftanden ein Unding, wenn Rammermitglieder Millionen für Unlagen von Gifenbahnen, öffentlichen Bauten und Anftalten in einer Gegend bewilligen, die ihnen völlig fremd ift, und badurch die Berantwortung mitubernehmen für die wichtigften und folgenschwerften Unternehmungen, ohne über ihre Bedeutung und 3wedmäßigfeit genugend unterrichtet zu fein. Zwar wird burch bie erwähnte Staatsminifterialverfügung ben einzelnen Abgeordneten bie Bereifung ber einzelnen Landesteile ju ihrer Drientierung in ber Musübung des Mandates in logaler Beife erleichtert, aber immerhin hat bas Berfahren ber Unmelbung eines berartigen Reisewunsches beim Rammerprafidenten, ber bann feinerfeits einen entsprechenden Untrag ftellt, etwas bureaufratisch Weitläufiges und Läftiges. Budem fteht und fällt biefe gange Magregel mit bem Bohlwollen ber jeweiligen Regierung. Schließlich fchien gerade ber jegige Beitpunkt ber Rommiffion zu einer gesetlichen Regelung in ber vorgetragenen Beije befonders zwectmäßig, ba ja in letter Beit eine folche anläglich bes Diatengesetes im Reichstag für beffen Mitglieber in ber gleichen Beise erfolgte, wie bie Rommiffion fie municht.

Erwähnt mag hierbei noch werden, daß auch die Mitglieder der bayerischen Abgeordnetenkammer bisher schon freie Fahrt I. Klasse für alle bayerischen Staatsund Privatbahnen und auf Grund entsprechender Bereinbarungen auch auf den badischen und württembergischen Staatsbahnen, soweit sie solche zur Fahrt nach München benühen mussen, genießen.

Die Kommission hielt es für angezeigt, sich zunächst mit der Großt. Regierung über ihr Borhaben ins Benehmen zu sehen. Deren schriftliche Erklärung ist als Unt. II. Ant. II. angeschlossen. Es geht daraus hervor, daß sie mit dem Antrag der Kommission einverstanden ist.

Den Ausführungen der Großt. Regierung über die Einbeziehung der Bodenseedampsichiffahrt und die aus der vorgeschlagenen Anderung sich ergebende Interpretation des Begriffes "Reisekosten-Ersah" tritt die Kommission ihrerseits vollkommen bei.

Schließlich wurde von einem Mitgliede der Kommission auch die Frage angeregt, ob nicht eine vollständige organische Umgestaltung des Gegenstandes und der geseh-

lichen Grundlage der Bergütung der Abgeordneten in der Weise vorzunehmen sei, daß an Stelle der Tagesgebühren, dem Borgang des Reichstages entsprechend, die Bezahlung einer Pauschalsumme treten und dabei gleichzeitig in der Höhe dieser Summe ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Abgeordneten, denen aus der Ausübung des Mandates Schmälerungen an ihrem Ginstommen erwachsen und solchen, bei denen dies nicht der Fall ift, als welche z. B. Rentner und Beamte bezeichnet wurden.

Die Kommission konnte sich nicht entschließen, dieser Anregung in einer der beiden Richtungen Folge zu geben. Unser disheriges System der Diäten hat sich — abgesehen von der jeht ihrer bestriedigenden Lösung entgegengehenden Frage der Diätenlosigkeit der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten — im allgemeinen gut bewährt und bei der Bewölkerung eingelebt. Ein Ersah durch Bauschalierung könnte leicht zu misverständlichen und für die Kammern wenig erfreulichen Aussahlungen sühren. Bor allem erscheint der Mehrheit der Kommission das disherige System auch würdiger und der landständischen Tätigkeit entsprechender als die Auszahlung einer runden Summe, die in höherem Grade an die Entlohnung einer bestimmten Arbeit erinnert.

Ebenso glaubte die Rommission, eine weitere Untersicheidung der Abgeordneten nach ihren größeren oder geringeren Opfern und Berluften im Gefolge der Manbatsausübung entschieden ablehnen zu sollen.

Abgesehen davon, daß damit der Grundgedanke der bisherigen gesetlichen Regelung des Gegenstandes — Ersat des durch das Mandat erwachsenden Mehranswandes — vollkommen verlassen würde, müßte eine solche Unterscheidung zu den peinlichsten Untersuchungen über die Erwerds- und Vermögensverhältnisse der einzelnen Abgeordneten führen und sich in zahlreiche kasuistische Abstudungen verlieren, wenn auch nur annähernd der gewünschte Ersolg, die Vermeidung tatsächlicher Bevorzugungen oder Benachteiligungen in einzelnen Fällen, erreicht werden sollte.

Durch die von der Kommission vorgeschlagene und von der Großt. Regierung angenommene gesehliche Festegung der freien Fahrt der Kammermitglieder wurde die Beifügung eines weiteren Absahes zu Artikel I des Gesehes vom 10. Februar 1874 und eine Einschaltung in Artikel II des vorwürfigen Gesehentwurses (nach der Fassung der Kommission Artikel III) bezüglich des Eins

tritts der Wirksamkeit der Bestimmung über die freie Fahrt erforderlich.

M 54b.

Der Antrag Obkircher und Genoffen erscheint ber Kommission burch die Annahme bes Regierungsentwurfes in ber vorgeschlagenen Fassung erledigt.

Die Rommiffion gelangt hiernach ju bem

Unteng:

Aul. III.

- 1. Die hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der aus Anlage III ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen und
- 2. bamit ben Antrag Obfircher und Benoffen als erledigt erflaren.

Anlage I.

Gelet.

Die Diaten und Reifetoften der Landtagsabgeordneten betreffenb.

Friedrich, von Gottes Guaden Großherzog von Baden, Herzog von Jähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir befchloffen und verordnen, wie folgt:

Artifel 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Bohnsit haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser letzteren und für die ersorderlichen Reisetage eine Tagsgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebsidem den Ersat der aufgewendeten Reisekosten.

Artifel 2.

Als Reisen, deren Koften zu ersehen und für welche Tagsgebühren zu gewähren find, gelten diejenigen, welche burch Einberufung oder durch eine Bertagung, Beurlaubung oder Auflösung ber Ständeversammlung veranlaßt werden.

Artifel 3.

Die Beftimmungen biefes Gefetes treten ichon fur die Beit des Beginns der gegenwartigen Standeversammlung in Birtfamteit.

Gegeben ju Rarlsruhe, ben 10. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Ellftatter.

Auf Seiner Röniglichen Hoheit höchsten Befehl: Better.

Anlage II.

Rarlerube, ben 20. Mai 1906.

Der Minister des Innern.

An Seine Hochwohlgeboren den Vorsitzenden der Geschäftsordnungs-Kommission der zweiten Kammer, Herrn Abgeordneten Veneden.

Auf die gefällige Zuschrift vom 8. ds. Mts. beehre ich mich Ihnen Namens der Großt Regierung mitzuteilen, daß dieselbe damit einverstanden ist, wenn im Sinne des von der Kommission geäußerten Bunsches dem Art. 2 des Gesehes vom 10. Februar 1874 folgender zweite Absah beigefügt wird:

"Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen."

Daß barin auch die Bodenses-Dampfichiffahrt inbegriffen ist, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben werden, ebensowenig daß sich dadurch der in Absah 1 des Artikels 2 vorgesehene Reisekosten-Ersah auf die Fälle beschränkt, wo andere Fahrmittel als die Staatseisenbahnen benützt werden.

Auf Bunich bin ich bereit, in Ihrer Kommission weitere Austunft zu geben.

Mit vorzäglichster Sochachtung
Ener Hochwohlgeboren
ergebenfter
Shentel.

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1905/06. 2. Beilageheft. 513

85



Anlage III.

Entwurf eines Gesetzes,

die Diaten der Landtagsabgeordneten betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getreuen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

T.

Dem Artikel 1 des Gesehes vom 10. Februar 1874, die Diaten und Reisekoften ber Landtagsabgeordneten betreffend (Ges.- u. B.-D.-Bl. S. 65), wird ber folgende zweite Sat beigefügt:

"Diejenigen Abgeordneten, welche ihren Bohnsit in Karlsruhe haben, erhalten mahrend ihrer Anwesenheit bei der Ständeversammlung eine Tagsgebühr von 9 Mart."

II.

Dem Artitel 2 bes genannten Gesetes wird folgender zweite Abfat beigefügt:

"Die Abgeordneten erhalten für die Dauer ber Tagung der Ständeversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher freie Fahrt auf den badischen Staatsbahnen."

III.

Dieses Geset tritt hinsichtlich des Artikel I mit dem Beginn der gegenwärtigen Sitzungsperiode der Ständeversammlung, hinsichtlich des Artikel II mit dem Tag der Berkundung in Kraft.

Begeben 2c.

514

